

Land Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über
die Erteilung einer
Genehmigung
zur Stilllegung und zum Abbau der
Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK):
Schritt 5, Rückbaubereich 5.9b
„Manuelle Demontagen der Medien- und Energieversorgung in der VEK und auf den
Rohrbrücken I bis IV“
(25. Stilllegungsgenehmigung)
für die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der Kerntechnischen Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) wurde nachfolgende Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK): Schritt 5, Rückbaubereich 5.9b „Manuelle Demontagen der Medien- und Energieversorgung in der VEK und auf den Rohrbrücken I bis IV“ (25. Stilllegungsgenehmigung) vom 26. Juni 2017, Az.: 35-4651.70-14.1/2015-22 erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) der

Kerntechnische Entsorgung
Karlsruhe GmbH (KTE)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

nach Maßgabe der in Abschnitt I. 2. genannten Unterlagen und der in Abschnitt I. 3. verfügten Nebenbestimmungen auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

1. Entscheidung

Genehmigungsinhalt

Gestattet werden

a) der Abbau außer Betrieb genommener verfahrenstechnischer Komponenten und Installationen, elektro- und leittechnischer Einrichtungen sowie nicht mehr erforderlicher Halterungen, Gerüste und Hilfskonstruktionen in folgenden Räumen der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK):

- R8512 (Dampf und Druckluft)
- R8513 (Podest Kranhalle)
- R8504 (Kältemaschine Klimaanlage)
- R8343 (Umluft/Ofenzelle)
- R8221 (Bedienraum)
- R8165 (Flur)
- R8121 (Bedienraum)
- R8083 (Flur)
- R8043 (Flur)
- R8023 (Kontrolle)
- R8022 (Strahlenschutzraum)
- R8021 (SAW-Lager)
- R8008 (Umkleide gelb),

b) der Abbau des außer Betrieb genommenen Dampfkondensators 200W 72 sowie der verfahrenstechnischen Installationen, elektro- und leittechnischen Einrichtungen und sämtlicher Isolierungen, Halterungen, Wannen und Hilfskonstruktionen auf dem Dach des LAVA-Nebengebäudes,

c) der Abbau außer Betrieb genommener verfahrenstechnischer Installationen (Rohrleitungen, Armaturen) der Medienversorgung, elektro- und leittechnischer Einrichtungen (Kabel), von Isolierungen, Halterungen und Hilfskonstruktionen sowie der Stahlaufbauteile der Brückenkonstruktion auf den Rohrbrücken I bis IV, VI und VII und dem Dachbereich HWL-Anbau Süd,

d) die Durchführung bautechnischer Sanierungsarbeiten:

- Ausbesserungsarbeiten an der betroffenen Dachabdichtung
- bautechnischer Verschluss von Wandöffnungen aufgrund ausgebauter Rohrleitungen
- Ausbesserungsarbeiten an Beschichtungen.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV i.V.m. § 7 Abs. 1 StrlSchV, soweit es für den Restbetrieb und den Rückbau der Anlage notwendig ist.

Die der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH) als Rechtsvorgängerinnen der Antragstellerin bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 24. Stilllegungsgenehmigung vom 28.04.2014 „Vorgezogene

manuelle Demontage in der VEK“, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

3. Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen wird hingewiesen.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 25.07.2017 – 09.08.2017 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,

Montag - Donnerstag

8:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag

8:00 Uhr – 12:00 Uhr

und beim

Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen, Friedrichstrasse 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Montag – Freitag

8:00 Uhr – 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und beim

Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten, Karlsruher Strasse 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Montag und Dienstag

13:30 Uhr – 15:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid unter

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/dokumente/genuehmigungsverfahren/kte/> im Internet verfügbar.

5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 26.06.2017

Az.: 3-4651.70-14.1/2015-22

gez. Dr. Loistl

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

gez. Dr. Loistl

